



GEMEINDE LONTZEN

PROTOKOLL DER SITZUNG DES GEMEINDERATES VOM 11.05.2026

Anwesend:

Patrick THEVISSSEN, Bürgermeister
José GROMMES, Evelyn JADIN, Werner HEEREN, Schöffen
Roger FRANSSSEN, Yannick HEUSCHEN, Vanessa HAGELSTEIN-SCHMITZ, Etienne SIMAR, Gerd
MALMENDIER, Sonja CLOOT, Pascal KÖTTGEN, Maëlle LOCHT, Gilberte LASCHET, Alexander
JONAS, Nadia KITTEL, Ratsmitglieder
Manuel STANER, Generaldirektor

Fehlen entschuldigt:

Frau Sandra HOUBEN-MEESSEN, Schöffin
Frau Hanna LOEWENAU, Ratsmitglied

Öffentliche Sitzung

GENERALDIREKTOR

1. Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 29. April 2026 – Verabschiedung

Der Gemeinderat verabschiedet das Protokoll der öffentlichen Sitzung vom 29. April 2026 mit 14 Ja-Stimmen (P. Thevissen; J. Grommes; E. Jadin, W. Heeren; Y. Heuschen; V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar; G. Malmendier; S. Cloot; P. Köttgen; G. Laschet; M. Locht; A. Jonas; N. Kittel;) und einer Enthaltung (R. Franssen)

ALLGEMEINES

2. Abänderung der inneren Geschäftsordnung des Gemeinderats, gemäß Art. 18 des Gemeindedekrets - Elektronische Zustellung der Einladungen sowie der Tagesordnungen und Beschlusentwürfe

Nach Anhörung des Bürgermeisters P.THEVISSSEN in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder R. Franssen; Y. Heuschen; V. Hagelstein-Schmitz;

Bemerkung zu Dokumenten und Anlagen wie in den Artikeln 20, 22 und 48 erwähnt:

Es wurde festgehalten, dass die Zustellung bzw. das Aushändigen der Anlagen/Dokumente in Papierform, wie aktuell gehandhabt und nach Ermessen des Generaldirektors erfolgt. Es gilt Prioritär die Konsultation über die Plattform. Kopien von Anlagen/Dokumenten werden nicht pauschal ausgehändigt.

Nach Ermessen des Generaldirektors können Kopie von Anlagen und Dokumenten erstellt werden für:

- Planauszüge, kleinere Leistungsbeschreibungen, Haushaltsdokumente, Begleit- und Erläuterungsschreiben,...

Seitens der Ratsmitglieder gilt es die jeweiligen Tagesordnungspunkte und die jeweilige Anlage zu benennen, für welche eine entsprechende Kopie erstellt werden soll.

Die Anlagen werden auf terminliche Vereinbarung im Gemeindehaus abgeholt und werden nicht ausgefahren oder zugestellt.

Der Gemeinderat,

aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 18;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 20. Dezember 2012, abgeändert in den Gemeinderatssitzungen vom 17. Dezember 2018, vom 16. November 2020, vom 16. Dezember 2024 und 12. Mai 2025, zur Genehmigung der Geschäftsordnung;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeinderats vom 8. September 2025 im Hinblick auf einen Beitritt der Gemeinde Lontzen in die Interkommunale iMio;

Aufgrund des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 4. November 2025 im Hinblick auf den Ankauf eines Verwaltungsprogramms für die Erstellung von Beschlüssen;

In der Erwägung, dass die Gemeindeverwaltung seit Beginn des Jahres die Anwendung i.A. Délib der Interkommunalen iMio nutzt, um die Beschlüsse des Gemeinderats und des Gemeindegremiums zu verwalten;

In der Erwägung, dass die Anwendung neben der Erstellung und der Verwaltung von Beschlüssen durch das Gemeindepersonal, ebenfalls einen persönlichen Zugang für alle Ratsmitglieder vorsieht, zwecks Kenntnisnahme der Beschlüsse, der Protokolle, sowie der Tagesordnungen;

In der Erwägung, dass durch dieses neue Programm eine ausschließliche Papierzustellung der Tagesordnung, sowie der Beschlussskizzen nicht mehr erforderlich ist, da alles elektronisch erfolgen kann;

In der Erwägung, dass die elektronische Zustellung unter Anderen folgende Vorteile bietet:

Ökologische Vorteile:

- Es müssen keine Ausdrücke der Tagesordnung und Beschlussskizzen mehr vorgenommen werden;
- Die Unterlagen müssen nicht mehr durch die Mitarbeiter des Bauhofs an den Wohnsitz der Ratsmitglieder zugestellt/ausgefahren werden (Co2 Ausstoß);
- Bei Abänderungen brauchen keine angepassten Beschlussskizzen ausgedruckt und vorgelegt zu werden;
- ...

Kosteneinsparung:

- Keine Papier- und Druckkosten für die Papierform;
- Keine Kosten (Fahrzeug, Spritt,...) die durch das Ausfahren an den Wohnsitz entstehen;
- ...

Effizienz und Flexibilität:

- Zeitersparnis für die Verwaltung durch den Wegfall der Erstellung der Ausdrücke und dem Zusammenstellen der Dokumente;
- Zeitersparnis für die Mitarbeiter des Bauhofs durch das nicht mehr erforderliche Ausfahren an den Wohnsitz;
- Mehr zeitliche Flexibilität für die Verwaltung bei der Fertigstellung der Tagesordnung und der Erstellung der Beschlussskizzen im Hinblick auf den Versand;
- Zusatzpunkte können einfach hinzugefügt werden und erfordern keine erneuten Ausdrücke;
- Zugang zur Tagesordnung, den Beschlussskizzen, sowie der Anlagen von Überall aus möglich, zwecks Kenntnisnahme und Vorbereitung von Seiten der Ratsmitglieder. Dies über einen PC, Tablett oder Smartphone. Lediglich eine Internetverbindung ist erforderlich.
- ...

Modernisierung der Verwaltung:

- Die elektronische Zustellung entspricht dem heutigen Standard;

- Den Ratsmitgliedern steht ein Archiv mit Suchfunktion zur Verfügung;
- Umfangreiche Daten und Unterlagen können über die Plattform konsultiert werden;
- ...

In der Erwägung, dass die elektronische Zustellung über die Plattform iMio in der Geschäftsordnung des Gemeinderats noch nicht vorhanden ist und dies entsprechend vorgesehen werden muss;

In der Erwägung, dass die elektronische Zustellung aufgrund aller überwiegenden Vorteile bevorzugt werden sollte und als Standard gelten sollte, wobei eine Zustellung in Papierform an den Wohnsitz weiterhin möglich bleibt;

In der Erwägung, dass die Geschäftsordnung in folgenden Punkten abgeändert werden muss:

Abschnitt 5 – Die Frist zwischen Datum an welchem die Gemeinderatsmitglieder die Einladung erhalten und dem Tag der Sitzung des Gemeinderates.

Artikel 18 – *Außer in dringenden Fällen, ergeht die Einladung des Gemeinderates an die Mitglieder wenigstens sieben volle Tage vor dem Versammlungsdatum schriftlich an ihren Wohnsitz; in dieser Einladung werden die Punkte der Tagesordnung mit gründlicher Deutlichkeit angegeben. Diese Frist ist auf zwei volle Tage herabgesetzt, wenn es sich um die zweite oder die dritte Einberufung des Gemeinderates handelt, wovon in Artikel 25 des Gemeindedekrets die Rede ist. Unter „sieben volle Tage“ versteht man sieben Tage von vierundzwanzig Stunden, wobei der Tag an dem die Gemeinderatsmitglieder die Einladung erhalten und der Tag der Sitzung, nicht in der Frist einbegriffen sind.*

In diesem Artikel werden folgende Sätze eingefügt:

"oder elektronisch, über ihren persönlichen Zugang zur Plattform i.A.Délib der Interkommunalen iMio "

"Der Einladung sind die in Artikel 10 der gegenwärtigen Ordnung erwähnten Projektbeschlüsse beigefügt."

"Die elektronische Zustellung der Einladung bzw. das Einsehen der Tagesordnung und der Beschlusssentwürfe über die Plattform soll als Standard gelten. Insofern eine Papierzustellung gewünscht wird, gilt es den Generaldirektor entsprechend zu informieren."

Abschnitt 6 – Zur Verfügungsstellung der Akten an die Gemeinderatsmitglieder.

Artikel 20 – *Unbeschadet von Artikel 22 und für jeden Punkt der Tagesordnung der Gemeinderatssitzungen, werden alle sich darauf beziehenden Dokumente – und der in Artikel 10 der gegenwärtigen Ordnung erwähnte Projektbeschluss - den Ratsmitgliedern ab dem Versand der Tagesordnung an Ort und Stelle zur Einsicht bereitgehalten.*

Während der Bürostunden können die Gemeinderatsmitglieder diese Dokumente im Gemeindesekretariat einsehen.

In diesem Artikel wird folgender Passus gestrichen, da in Artikel 18 hinzugefügt
"und der in Artikel 10 der gegenwärtigen Ordnung erwähnte Projektbeschluss -"

In diesem Artikel werden folgende Sätze eingefügt:

"..., über die Plattform i.A.Délib der Interkommunalen iMio zur Einsicht bereitgestellt, oder"

"Die elektronische Bereitstellung bzw. das Einsehen der Dokumente über die Plattform soll als Standard gelten, wobei eine Einsicht an Ort und Stelle weiterhin möglich bleibt."

"Insofern eine Papierzustellung gewünscht wird, gilt es den Generaldirektor entsprechend zu informieren."

Artikel 22 – *Spätestens sieben volle Tage vor der Sitzung, in welcher der Gemeinderat über den Haushalt, eine Haushaltsabänderung oder die Rechnungslegung zu beraten haben wird, lässt das Gemeindegremium jedem Gemeinderatsmitglied ein Exemplar des Haushaltsentwurfs, des Haushaltsabänderungsentwurfs oder der Rechnungslegung zukommen.*

Unter „sieben volle Tage“ versteht man sieben Tage von vierundzwanzig Stunden, wobei der Tag, an dem die Gemeinderatsmitglieder den Haushalt, die Haushaltsabänderung oder die Rechnungslegung erhalten und der Tag der Sitzung nicht in die Frist einbegriffen sind.

Der Entwurf wird so zugestellt, wie er im Gemeinderat zur Beratschlagung vorgelegt werden wird, in der vorgeschriebenen Form und zusammen mit den zur endgültigen Festlegung erforderlichen Anlagen, mit Ausnahme der Belege zur Rechnungslegung. Dem Haushaltsentwurf und der Rechnungslegung wird ein Bericht beigelegt.

Der Bericht enthält eine Synthese des Haushaltsentwurfs und der Rechnungslegung. Außerdem bestimmt der Haushaltsbericht die allgemeine und die Finanzpolitik der Gemeinde, sowie alle zweckdienlichen

Artikel 22 – Spätestens sieben volle Tage vor der Sitzung, in welcher der Gemeinderat über den Haushalt, eine Haushaltsabänderung oder die Rechnungslegung zu beraten haben wird, lässt das Gemeindegremium jedem Gemeinderatsmitglied ein Exemplar des Haushaltsentwurfs, des Haushaltsabänderungsentwurfs oder der Rechnungslegung zukommen, oder sind elektronisch mittels eines persönlichen Zugangs über die Plattform i.A.Délib der Interkommunalen iMio einsehbar;
Die elektronische Zustellung bzw. das Einsehen der Dokumente über die Plattform soll als Standard gelten. Insofern eine Papierzustellung gewünscht wird, gilt es den Generaldirektor entsprechend zu informieren.

Unter „sieben volle Tage“ versteht man sieben Tage von vierundzwanzig Stunden, wobei der Tag der Zusendung und der Tag der Sitzung nicht in die Frist einbegriffen sind.
Der Entwurf wird so zugestellt, wie er im Gemeinderat zur Beratschlagung vorgelegt werden wird, in der vorgeschriebenen Form und zusammen mit den zur endgültigen Festlegung erforderlichen Anlagen, mit Ausnahme der Belege zur Rechnungslegung. Dem Haushaltsentwurf und der Rechnungslegung wird ein Bericht beigelegt.
Der Bericht enthält eine Synthese des Haushaltsentwurf und der Rechnungslegung. Außerdem bestimmt der Haushaltsbericht die allgemeine und die Finanzpolitik der Gemeinde, sowie alle zweckdienlichen Informationen und der Rechnungslegungsbericht gibt eine Übersicht über die Verwaltung der Gemeindefinanzen während des Rechnungsjahres, auf das sich die Rechnungslegung bezieht. Bevor der Gemeinderat beratschlagt, kommentiert das Gemeindegremium über den Inhalt des Berichtes.
Für die Rechnungslegung, ist zusätzlich zum erwähnten Bericht, auch die Liste der Auftragnehmer von Bau-, Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen, für die der Gemeinderat das Vergabeverfahren und die Bedingungen festgelegt hat beizufügen.

Artikel 4 - Der Artikel 48 der Geschäftsordnung wird abgeändert und gestaltet sich wie folgt:
Artikel 48 – Bei der Eröffnung der Sitzung des Gemeinderates, wird das Protokoll der vorangehenden Sitzung nicht vorgelesen.

Der Artikel 20 der gegenwärtigen Ordnung, betreffend die zur Verfügungsstellung der Akten an die Gemeinderatsmitglieder, ist anwendbar für das Protokoll der Sitzungen des Gemeinderates. Ab dem Tag der Zustellung der Einladung zur betreffenden Gemeinderatssitzung sind die zu genehmigenden Sitzungsprotokolle für die Mitglieder über die Plattform i.A.Délib der Interkommunalen iMio im entsprechenden Tagesordnungspunkt zugänglich. Insofern eine Papierzustellung gewünscht wird, gilt es den Generaldirektor entsprechend zu informieren.

Artikel 5 – Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird an das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Fachbereich Lokale Behörden und Kanzlei übermittelt.

BAUHOF

A. Jonas hat die Sitzung für die Beratung und Abstimmung des Punktes verlassen.

3. Bauhof - Ankauf eines drei Seiten Kippers - Genehmigung der Ausgaben und Wahl der Vergabeart

Nach Anhörung des Schöffen W. HEEREN in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen der Ratsmitglieder Y. Heuschen und P. Köttgen.

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2013 über die Begründung, Unterrichtung und Rechtsmittel im Bereich öffentlicher Aufträge und bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie Konzessionen;

Aufgrund des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 42 §1 Nummer 1 Buchstabe a);

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Einführung der allgemeinen Ausführungsregeln der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18. April 2017 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Aufgrund der Tatsache, dass für im Bauhof ein neues Fahrzeug benötigt wird;

In der Erwägung, dass sich die Kostenschätzung für den Ankauf auf 60.000,00 EUR (einschl. MwSt.) beläuft und somit das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung für die Vergabe des öffentlichen Auftrags gewählt werden kann;

In der Erwägung, dass die nötigen finanziellen Mittel im Haushaltsplan 2026 unter OB20 PR42 EWK 74.10 Mittelvormerkung 9000021663 vorgesehen sind;

Aufgrund der vorliegenden Leistungsbeschreibung;

In der Erwägung, dass sowohl ein gebrauchtes als auch ein neues Fahrzeug angeschafft werden kann, und dies so vorgesehen ist;

Aufgrund der Tatsache, dass gemäß Artikel 102 §2 Nummer 3 des Gemeindedekrets ein Gutachten beim Regionaleinnehmer beantragt wurde;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Ein drei Seiten Kipper soll für den Bauhof der Gemeinde Lontzen gekauft werden.

Artikel 2 - Die Schätzung des unter Artikel 1 angeführten Ankaufs beläuft sich auf 60.000,00 EUR (einschl. MwSt.).

Artikel 3 - Der unter Artikel 1 aufgeführte Auftrag wird gemäß Artikel 42 §1 Nummer 1 Buchstabe a) des Gesetzes vom 17. Juni 2016 über öffentliche Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung vergeben.

Artikel 4 - Eine Kopie des vorliegenden Beschlusses ergeht zur weiteren Veranlassung an den Finanzdienst und den Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen.

FINANZEN

A. Jonas nimmt wieder an der Sitzung teil.

4. V.o.G. Haus Harna – Tätigkeitsbericht des Geschäftsjahres 2025 - Kenntnisnahme - Bewilligung des jährlichen Zuschusses

Nach Anhörung des Schöffen J. GROMMES in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitglieds V. Hagelstein-Schmitz

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35 sowie 177 bis 183;

Aufgrund des Finanz- und Tätigkeitsberichts des Jahres 2025 der V.o.G. Haus Harna;

In der Erwägung, dass die nötigen finanziellen Mittel im Haushaltsplan 2026 unter OB10 PR77 EWK 33.00 vorgesehen sind;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 – Der Finanz- und Tätigkeitsbericht der V.o.G. Haus Harna für das Geschäftsjahr 2025 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 – Der V.o.G. Haus Harna wird ein Zuschuss in Höhe von 6.000,00 EUR für das Jahr 2026 gewährt.

Artikel 3 – Der vorliegende Beschluss wird dem Finanzdienst und dem Regionaleinnehmer der Gemeinde Lontzen zwecks weiterer Veranlassung übermittelt.

INTERKOMMUNALE GESELLSCHAFTEN

5. Stellungnahme zu der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen Gesellschaft - RESA – Ordentliche Generalversammlung vom 2. Juni 2026

Nach Anhörung des Bürgermeisters Schöffen W. HEEREN in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitglieds R. Franssen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vom 22. April 2004, erster Teil Buch V;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen RESA S.A. vom 24. April 2026, womit diese zur ordentlichen Generalversammlung einlädt, die Dienstag, dem 2. Juni 2026 um 17:30 Uhr im Verwaltungssitz, Boulevard d'Avroy 38, in 4000 Lüttich stattfindet;

Zur Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung stehen:

1. Geschäftsbericht 2025 des Verwaltungsrats zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025;
2. Genehmigung des in Artikel L1512-5 des Gesetzes über lokale Demokratie und Dezentralisierung vorgesehenen Sonderberichts über den Erwerb von Beteiligungen;
3. Genehmigung des Vergütungsberichts 2025 des Verwaltungsrats, erstellt gemäß Artikel L6421-1 des Gesetzes über lokale Demokratie und Dezentralisierung;
4. Bericht des Wirtschaftsprüfers über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025;
5. Genehmigung des satzungsmäßigen Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025;
6. Genehmigung des Vorschlags zur Gewinnverwendung;
7. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für ihre Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2025;
8. Entlastung des Wirtschaftsprüfers für seine Prüfungstätigkeit im Geschäftsjahr 2025;
9. Vollmachten.

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt mit 14 Ja-Stimmen (P. Thevissen; J. Grommes; E. Jadin, W. Heeren; G. Malmendier; G. Laschet; M. Loch; S. Cloot; V. Hagelstein-Schmitz, E. Simar; P. Köttgen; A. Jonas; N. Kittel; Y. Heuschen) und 1 Enthaltung (R. Franssen):

Artikel 1 - Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der RESA SA vom 2. Juni 2026 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 - Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der RESA SA vom 2. Juni 2026 wird das Einverständnis gegeben:

1. Geschäftsbericht 2025 des Verwaltungsrats zum Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025;

2. Genehmigung des in Artikel L1512-5 des Gesetzes über lokale Demokratie und Dezentralisierung vorgesehenen Sonderberichts über den Erwerb von Beteiligungen;
3. Genehmigung des Vergütungsberichts 2025 des Verwaltungsrats, erstellt gemäß Artikel L6421-1 des Gesetzes über lokale Demokratie und Dezentralisierung;
4. Bericht des Wirtschaftsprüfers über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025;
5. Genehmigung des satzungsmäßigen Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2025;
6. Genehmigung des Vorschlags zur Gewinnverwendung;
7. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für ihre Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2025;
8. Entlastung des Wirtschaftsprüfers für seine Prüfungstätigkeit im Geschäftsjahr 2025;
9. Vollmachten.

Artikel 3 – Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4 – Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen RESA SA zur weiteren Veranlassung zugestellt.

6. Stellungnahme zu der Tagesordnung der Generalversammlung der Interkommunalen Gesellschaft - ORES Assets – Ordentliche Generalversammlung vom 21. Mai 2026

Nach Anhörung des Schöffen W. HEEREN in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitglieds E. SIMAR

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung vom 22. April 2004, erster Teil Buch V;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23. April 2018, insbesondere Artikel 35;

Aufgrund des Schreibens der Interkommunalen ORES Assets vom 20. April 2026, womit diese zur ordentlichen Generalversammlung einlädt, die Donnerstag, 21. Mai 2026 um 10.30 Uhr in den Räumlichkeiten des Business Village Ecolys, Avenue d'Ecolys – 5020 Suarlée stattfindet;

TAGESORDNUNG

1. Vorstellung des Jahresberichts 2025, einschließlich des Vergütungsberichts ;
2. Jahresabschluss per 31. Dezember 2025 ;
3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für die Ausübung ihres Mandats im Geschäftsjahr 2025 ;
4. Entlastung des Betriebsrevisors für die Ausübung seines Mandats im Geschäftsjahr 2025 ;
5. Satzungsänderungen ;
6. Übertragung der Netze von Namur und Gesves ;
7. Anpassung der Anlage 1 der Statuten – Liste der Gesellschafter ;

In der Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunalen wahrnehmen möchte;

In der Erwägung, dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der ORES Assets vom 21. Mai 2026 wird zur Kenntnis genommen.

Artikel 2 - Zu folgenden Punkten der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunalen ORES-Assets vom 21. Mai 2026 wird das Einverständnis gegeben:

1. Vorstellung des Jahresberichts 2025, einschließlich des Vergütungsberichts ;
2. Jahresabschluss per 31. Dezember 2025 ;
3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder für die Ausübung ihres Mandats im Geschäftsjahr 2025 ;
4. Entlastung des Betriebsrevisors für die Ausübung seines Mandats im Geschäftsjahr 2025 ;
5. Satzungsänderungen ;
6. Übertragung der Netze von Namur und Gesves ;
7. Anpassung der Anlage 1 der Statuten – Liste der Gesellschafter ;

Artikel 3 - Die bezeichneten Gemeindevertreter werden beauftragt, den Beschluss unverändert der ordentlichen Generalversammlung zu berichten.

Artikel 4 - Eine Ausfertigung des gegenwärtigen Beschlusses wird der Interkommunalen ORES Assets zur weiteren Veranlassung zugestellt.

KIRCHENFABRIKEN

<p>7. Kirchenfabrik der Pfarre Mariä Heimsuchung Herbesthal - Rechnung für das Haushaltsjahr 2025 – Fehlende Dokumente – Aufstellung des aktuellen Vermögensstands</p>
--

Nach Anhörung des Schöffen J. GROMMES in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitglieds R. Franssen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 34;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Rundschreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 09. April 2026;

Aufgrund der Jahresrechnung, die der Rat der Kirchenfabrik Mariä Heimsuchung Herbesthal für das Rechnungsjahr 2025, die bei der Gemeinde am 13.04.2026 eingegangen ist;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen keine Aufstellung des aktuellen Vermögensstands beinhaltet;

In der Erwägung, dass diese aktuelle Aufstellung des Vermögensstands gemäß Artikel 13 Absatz 3 des Erlasses vom 13. November 2008 der Jahresrechnung beizufügen ist;

In Erwägung, dass somit ein Beleg der Rechnungslegung fehlt und diese somit unvollständig ist;

Aufgrund des Artikel 40 des Dekrets vom 19. Mai 2008 hat der Gemeinderat diesen fehlenden Beleg bei der Kirchenfabrik per Einschreiben anzufragen und den Bischof darüber zu informieren;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Aufstellung des Vermögensstandes vom 31/12/2025 per Einschreiben bei der Kirchenfabrik anzufordern.

Artikel 2 - Den Bischof darüber zu informieren.

8. Kirchenfabrik der Pfarre St. Stephanus Walhorn - Rechnung für das Haushaltsjahr 2025 – Fehlende Dokumente – Aufstellung des aktuellen Vermögensstands

Nach Anhörung des Schöffen J. GROMMES in der Vorstellung des Punktes, so wie im Beschlussprojekt erwähnt;

Nach Anhörung der Anmerkungen des Ratsmitglieds R. Franssen;

Der Gemeinderat,

Aufgrund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Mai 2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte, Artikel 34;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13. November 2008 über die finanzielle Verwaltung der Kirchenfabriken;

Aufgrund des Rundschreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 09. April 2026;

Aufgrund der Jahresrechnung, die der Rat der Kirchenfabrik Mariä Heimsuchung Herbesthal für das Rechnungsjahr 2025, die bei der Gemeinde am 31.03.2026 eingegangen ist;

In der Erwägung, dass die diesbezüglichen Unterlagen keine Aufstellung des aktuellen Vermögensstands beinhaltet;

In der Erwägung, dass diese aktuelle Aufstellung des Vermögensstands gemäß Artikel 13 Absatz 3 des Erlasses vom 13. November 2008 der Jahresrechnung beizufügen ist;

In Erwägung, dass somit ein Beleg der Rechnungslegung fehlt und diese somit unvollständig ist;

Aufgrund des Artikel 40 des Dekrets vom 19. Mai 2008 hat der Gemeinderat diesen fehlenden Beleg bei der Kirchenfabrik per Einschreiben anzufragen und den Bischof darüber zu informieren;

Beschließt einstimmig:

Artikel 1 - Die Aufstellung des Vermögensstandes vom 31/12/2025 per Einschreiben bei der Kirchenfabrik anzufordern.

Artikel 2 - Den Bischof darüber zu informieren.

VERSCHIEDENES

9. Fragen an das Gemeindegremium (Artikel 19 des Gemeindegemeinschaftsdekrets)

Das Ratsmitglied Roger Franssen stellt dem Gremium die folgende Frage:

Sehr geehrte Mitglieder des Gemeindegremiums,

Auch am kleinen Spielplatz hinter der Kapelle in Lontzen Busch, beklagen sich Eltern und Großeltern über den Zustand und die Pflege einiger Spielgeräte. Was plant das Gemeindegremium für diesen Spielplatz im Ort Lontzen Busch wo auch Familien mit kleinen Kindern leben ? Werden in naher Zukunft dort Geräte ersetzt oder renoviert ? Die Pflege der kleineren Spielplätze in unserer Gemeinde bestätigt sich als problematisch . Können Sie uns die Liste der Investitionen , Ankäufe und Instandsetzungen die im Laufe des Jahres 2025 und seit Anfang 2026 stattgefunden haben vorlegen sowie die Standorte und Beträge die hierfür ausgegeben wurden ?

Danke im Voraus für die Auskünfte.

Roger FRANSEN
UNION Fraktion.

Antwort des Schöffen W. Heeren:

Sehr geehrter Herr Franssen

Die Pflege der Spielplätze wurde in diesem Frühjahr nach dem Winter wieder aufgenommen. Dabei wurde mir vom zuständigen Mitarbeiter des Bauhofs verschiedene Mängel sowie der Zustand der Geräte mitgeteilt, unter anderem auch beim Spielplatz hinter der Kapelle in Lontzen-Busch.

Es stimmt, dass die Spielgeräte nicht mehr die neuesten sind, und derzeit ist noch kein vollständiger Ersatz vorgesehen. Dennoch sind sie weiterhin sicher und stellen keine Gefahr für spielende Kinder dar.

Daraufhin haben wir seitens des Kollegiums festgehalten, dass wir im nächsten Haushaltsplan einen Posten für die Erneuerung verschiedener Spielgeräte vorsehen werden. Im Jahr 2025 haben wir bereits den Spielplatz in der Parkstraße angelegt und verschiedene Geräte auf dem Spielplatz in der Henri-Schils-Straße ersetzt. Aktuell wird am Lindenplatz ein Basketballkorb aufgestellt.

Natürlich steht es jedem Bürger frei, ein Viertelprojekt einzureichen, was selbstverständlich auch die Gestaltung eines Spielplatzes betreffen kann.

Ich hoffe, hiermit, Ihre Frage beantwortet zu haben.